

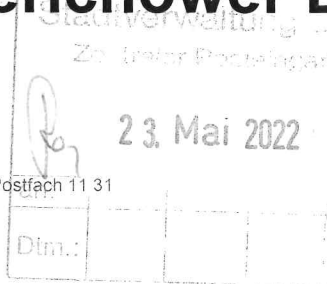
Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Stadt Burg
Der Bürgermeister
Fachbereich Kultur, Tourismus, Sport, Jugend
und Soziales
Fachbereichsleiter Herrn Steib
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg



Fachbereich Kinder – Jugend – Familie Jugendförderung und Kita

Auskunft erteilt: Herr Weiser
Mein Zeichen:
Dienstgebäude: Burg, In der Alten Kaserne 4
Zimmer-Nr.: 316
Telefon: 03921 949-5186
Telefax: 03921 949-9550
E-Mail: jugendamt@lkjl.de
Öffnungszeiten für den o. g. Bereich:
Dienstag 09.00 – 12.00, 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00, 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Datum
19. Mai 2022

Entgeltvereinbarung Hort Evangelische Grundschule

hier: Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sehr geehrter Herr Steib,

mit Schreiben vom 31. März 2022, Posteingang am 6. April 2022, teilten Sie mir mit, dass der Stadtrat der Stadt Burg das gemeindliche Einvernehmen zur Entgeltvereinbarung „Hort Evangelische Grundschule“ nicht erteilen wird.

Als Grund für die Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens führen Sie an, dass durch das Konzept der kooperativen Ganztagschule eine deutlich überhöhte Personalstruktur im Hort angenommen wird und dass die Stadt Burg nicht gewillt ist, eine ungenehmigte Ganztagschule zu finanzieren.

Nach Rücksprache mit dem Landesschulamt ist es im Land Sachsen-Anhalt so, dass es tatsächlich nur kooperative Ganztagsgrundschulen gibt. Neben der Grundschule ist also immer eine Horteinrichtung installiert.

Da kooperative Ganztagsgrundschulen besondere Konzepte und Profile bezüglich der Beschulung und Betreuung haben, ist es nicht ungewöhnlich, dass es im Vergleich zu den staatlichen Regelgrundschulen zu einer höheren Personalstruktur kommen kann. Dieser Weg steht den staatlichen Regelgrundschulen jedoch ebenfalls offen.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich also ganz offensichtlich aus religiösen, pädagogischen oder sonstigen Überzeugungen für ein solches Schulangebot. Die damit teilweise einhergehenden Folgeverpflichtungen, hier der Besuch der Horteinrichtung, sind den Erziehungsberechtigten also bekannt und Bestandteil des Schulalltags.

Bereits in der Vergangenheit gab es zu dieser Thematik Gespräche mit dem Cornelius-Werk Diakonische Hilfen gGmbH als Einrichtungsträger. Der Einrichtungsträger bestätigte aktuell erneut, dass der überwiegende Teil der Erziehungsberechtigten den Verpflichtungen aus dem Schulvertrag nachkommt. In Einzelfällen gibt es aber auch abweichende Hortverträge.

Per Mail vom 3. März 2021 wurde der Stadt Burg mitgeteilt, dass etwaige Beschwerden von Erziehungsberechtigten bezüglich der Hortverträge an den Landkreis weitergeleitet werden können. Bis zum heutigen Tag liegen dem Landkreis keine entsprechenden Beschwerdefälle vor.

Auch wurden die Vorwürfe der Stadtratsmitglieder nicht substantiiert vorgetragen, so dass ein mögliches Fehlverhalten des Einrichtungsträgers hätte geprüft werden können.

Nach hiesiger Auffassung liegt seitens der Cornelius-Werk Diakonische Hilfen gGmbH kein Verstoß gegen das KiFöG vor. Die pflichtige Inanspruchnahme des Hortes resultiert aus dem Wunsch der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder in der evangelischen Grundschule beschulen zu lassen. Unter Berücksichtigung von eventuellen Kündigungsfristen, steht es den Erziehungsberechtigten durchaus frei, ihre Kinder an einer staatlichen Regelgrundschule anzumelden.

Um in der Sache der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nunmehr voranzukommen, möchte ich Sie höflichst bitten, das entsprechende Verfahren wieder aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Dr. Focke